

**Satzung
zur Änderung der
Satzung der Stiftung zur Förderung
des Internationalen Jugendaustauschs in Bayern**

vom 1. Juli 2025

Auf Grund des Art. 16 des Bayerischen Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2008 (GVBl. S. 834, BayRS 282-1-1-WK), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 449) geändert worden ist, in Verbindung mit § 85 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 109) geändert worden ist, und des Beschlusses vom 5. Juni 2025 von Kuratorium und Vorstand der Stiftung gemäß § 12 der Satzung der Stiftung zur Förderung des Internationalen Jugendaustauschs in Bayern vom 6. Juli 2021 ergeht folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Stiftung zur Förderung des Internationalen Jugendaustauschs in Bayern in der Fassung vom 6. Juli 2021 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ziel der Stiftung zur Förderung des Internationalen Jugendaustauschs in Bayern ist die Förderung des internationalen Jugendaustauschs in Bayern als wesentlicher Teil der Demokratieförderung und der politischen Bildung in Bayern.“

2. § 7 wird wie folgt geändert

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert.

aa) Die Angabe „(1)“ wird gestrichen.

bb) In Satz 1 wird die Angabe „zwei Mitgliedern“ durch die Angabe „einem Mitglied“ ersetzt.

cc) In Satz 2 wird die Angabe „Sie“ durch die Angabe „Vorstandsmitglieder“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

3. Dem § 8 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sind alle Vorstandsmitglieder an der Vertretung gehindert, wird die Stiftung durch das vorsitzende Mitglied des Kuratoriums vertreten.“

4. Dem § 9 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Zur Vermeidung von Interessenkonflikten des Kuratoriums ist der Präsident oder die Präsidentin des Bayerischen Jugendrings von Abstimmungen zu Finanzierungsfragen, welche Mittelzuweisungen direkt an den Bayerischen Jugendring betreffen, ausgeschlossen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

München, den 1. Juli 2025

Der Bayerische Ministerpräsident



Dr. Markus Söder